

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage				öffentlich		
Datum: 09.04.2025		Einreicher: Der Bürgermeister		DS-Nr. 023/25		
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenheiten				14.05.2025		
Hauptausschuss				26.05.2025		
Gemeindevertretung				12.06.2025		
Betreff: Durchführung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)						
Beschlussvorschlag: Die anliegende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass eines besonderen Ereignisses im Jahre 2025 wird für folgenden Tag beschlossen: Sonntag, den 30.11.2025, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, aus Anlass des Kleinmachnower Adventsmarktes. Anlage: Ordnungsbehördliche Verordnung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage 2025						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter/in der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister		Fachbereichsleiter(in)		

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☐ ja	☒ nein
	Beteiligungen	☐ ja	☒ nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☐ ja	☒ nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☒ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☒ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 [Nr.] 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), regelt im § 5 Absatz 1 BbgLÖG, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein dürfen. Zusätzlich dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen an einem weiteren Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind (§ 5 Absatz 2 BbgLÖG).

Diese Tage, die Öffnungszeiten sowie das betroffene Gemeindegebiet sind mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde für das Jahr 2025 festzusetzen.

Im Jahr 2025 soll ein verkaufsoffener Sonntag am 30.11.2025, aus Anlass des traditionellen Kleinmachnower Adventsmarktes, zugelassen werden.

Weitere Veranstaltungen, die eine Öffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen würden, lagen bei Fertigstellung der Beschlussvorlage nicht vor.

Jede Sonntagsöffnung muss im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben einer genauen Prüfung unterzogen werden. Die anlassgebende Veranstaltung ist dahingehend zu prüfen, ob diese für sich alleine eine solche Attraktivität aufweist, dass beträchtliche Besucherströme zu erwarten sind. Die Sonntagsöffnung darf äußerlich lediglich als Annex zu der jeweiligen Veranstaltung wahrgenommen werden. Bei der Planung der verkaufsoffenen Sonntage ist u. a. eine Prognose für jede Veranstaltung hinsichtlich des zu erwartenden Besucherstromes zu erstellen, um die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung abzuschätzen. Der Geltungsbereich der von der Sonntagsöffnung privilegierten Geschäfte ist festzulegen.

Vor Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung waren die Gewerkschaft, die Industrie- und Handelskammer, der Einzelhandelsverband sowie die Kirchen anzuhören. Mit Schreiben vom 17.03.2025 wurden die vorgenannten Stellen um Stellungnahme bis zum 03.04.2025 gebeten.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Potsdam und des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg erfüllt die Veranstaltung die Voraussetzungen zum Öffnen der Verkaufsstellen. Sie stimmen der geplanten Sonntagsöffnung deshalb zu.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di äußert sich dahingehend, dass der geplante Anlass nicht geeignet ist, um eine ausnahmsweise Ladenöffnung gemäß dem Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) zuzulassen.

Die Katholische Kirchengemeinde Sanctissima Eucharistia lehnt die Freigabe der Ladenöffnung ab, da dadurch der besondere Charakter des Adventsmarktes verloren geht.

Eine Stellungnahme der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde lag bei Fertigung der Beschlussvorlage nicht vor. Sie wird gegebenenfalls mündlich vorgetragen.

Der Kleinmachnower Adventsmarkt hat eine besondere kommunale Bedeutung, da die Veranstaltung seit Jahren fester Bestandteil des kulturellen Lebens in der Gemeinde ist und in der Regel viele Einwohner und auch Gäste aus der Region anzieht. Die Veranstaltung selbst ist für den Sonntag prägend, so dass die Öffnung der Geschäfte lediglich als Annex der Veranstaltung zu sehen ist.

Es ist beabsichtigt, bei der Veranstaltung die Ladenöffnung nur im unmittelbaren Umfeld des Veranstaltungsortes (Förster-Funke-Allee 102 - 104 und Adolf-Grimme-Ring 4 - 14) zuzulassen.

Unter Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung der rechtlichen Zulässigkeit ist aus Sicht der Verwaltung eine positive Entscheidung in der Sache auf Grund der Vorschriften des § 5 BbgLöG zulässig.